

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PSW automotive engineering GmbH (nachfolgend "PSW") gelten für sämtliche von PSW mit Auftraggebern, Käufern oder sonstigen Kunden (nachfolgend "AUFTRAGGEBER") abzuschließende Verträge, insbesondere Entwicklungs- und Dienstleistungs-verträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen der PSW, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn PSW in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS vorbehaltlos Leistungen erbringt.
2. Die AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle zukünftigen Vereinbarungen mit dem AUFTRAGGEBER. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung der AGB.
3. Diese AGB haben ausschließliche Geltung. Ein verbindliches Angebot durch PSW erfolgt unter der Bedingung, dass etwaige Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS nicht Bestandteil des Vertrages werden. Sollte der AUFTRAGGEBER beim Vertragsschluss dennoch eigene Vertragsbedingungen einbeziehen, kommt der Vertrag zunächst nicht zustande. PSW kann jedoch der Einbeziehung der Vertragsbedingungen des AUFTRAGGEBERS nachträglich zustimmen. Soweit der AUFTRAGGEBER gleichwohl mit der Ausführung des Vertrages beginnt, stimmt er dadurch der Abgeltung der eigenen Geschäftsbedingungen zu.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungspflichten

1. Gegenstand des Vertrages sowie Inhalt und Umfang der Leistungspflichten ergeben sich ausschließlich aus dem verbindlichen Angebot von PSW, welches eventuell auf Anfrageunterlagen (z.B. Lastenheft) des AUFTRAGGEBERS vollständig oder teilweise Bezug nimmt. Weichen Regelungen und/oder Inhalte aus diesen Anfrageunterlagen von Regelungen und/oder Inhalten aus dem verbindlichen Angebot ab, geht in diesem Fall das verbindliche Angebot den Anfrageunterlagen vor. Der Vertrag kommt mit Zugang der vorbehaltlosen Annahme des PSW-Angebots durch den AUFTRAGGEBER oder eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens PSW zustande.
2. Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, hält sich PSW an ihr Angebot einen Monat gebunden.
3. PSW ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
4. Technische Beschreibungen, öffentliche Äußerungen und sonstige Angaben in Prospekten und sonstigen Informationsmaterialien von PSW sind unverbindlich und nicht Teil einer etwaigen Beschaffenheitsbeschreibung der Produkte und Leistungen, es sei denn, das Angebot von PSW nimmt hierauf ausdrücklich Bezug.
5. Etwaige Garantiezusagen oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Rahmen der Beauftragung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. Soweit nicht anders vereinbart, gehören bei der Lieferung von Software Weiter- und Neuentwicklungen dieser Software (insbesondere Upgrades und Updates) nicht zum Lieferumfang.
7. PSW hält sich bei der Leistungserbringung ausschließlich an die Vorgaben des AUFTRAGGEBERS und prüft darüber hinaus nicht, ob diese Vorgaben oder die konkrete Verwendung der Arbeitsergebnisse im Einzelfall durch den AUFTRAGGEBER mit gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind und/oder damit ein vom AUFTRAGGEBER verfolgter Zweck erreicht werden kann, soweit der Zweck oder eine Überprüfung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden oder sich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ein Anlass für eine Überprüfung der Vorgaben ergibt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, in Euro netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nicht anders im Angebot ausdrücklich festgelegt, schließt der angegebene Preis die Nebenleistungen von PSW (z. B. Bereitstellung, Montage, Einbau oder Ausführung), die Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) sowie Reisekosten, Logis und Spesen nicht ein, sondern werden gesondert in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.
3. Ist ausnahmsweise eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die jeweils aktuellen PSW-Preislisten oder üblichen Sätze im Zeitpunkt der Leistungserbringung.
4. Sofern im Angebot nicht anders ausdrücklich festgelegt, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich. Die Rechnungen von PSW sind ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim AUFTRAGGEBER per Banküberweisung zahlbar. Zahlungen gelten als geleistet, ab dem Zeitpunkt, zu dem PSW der Betrag frei zur Verfügung steht.
5. Bei Zahlungsverzug des AUFTRAGGEBERS schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem gesetzlichen Zinssatz, sofern PSW nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es vorbehalten, PSW einen nur geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Änderungsverlangen

1. Ein Änderungsverlangen ist eine vertragliche Änderung oder Erweiterung des Vertragsinhaltes, die über die Ausübung eines Wahl- und Ausgestaltungsrechts des AUFTRAGGEBERS hinausgeht.
2. Änderungsverlangen sind vorab durch den AUFTRAGGEBER separat zu beauftragen. Die dadurch bedingten Kosten- und Terminüberschreitungen sind dabei zu akzeptieren. PSW kann den Auftrag ablehnen, insbesondere wenn die Leistung nicht ausführbar ist oder die hierzu erforderlichen Ressourcen von PSW nicht verfügbar sind bzw. nicht verfügbar gemacht werden können. Soweit der AUFTRAGGEBER ein Änderungsverlangen beauftragt, ohne ein vorheriges schriftliches Angebot von PSW einzufordern, erfolgt die Abrechnung nach hierfür anfallender Zeit zu den der Kalkulation des Preises im Angebot zu Grunde liegenden Stundensätzen von PSW; auch in diesem Fall entfällt die Verbindlichkeit von zuvor zugesagten Terminen, bzw. sind die Termine neu zu vereinbaren.

§ 5 Mitwirkungspflichten, Zeitplan, Teilleistungen

1. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, PSW vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen, Vorschriften und sonstigen Vorgaben zu nennen und bereitzustellen, auf deren Basis er die Erbringung des Leistungsgegenstandes wünscht. Der AUFTRAGGEBER wird PSW zudem vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen auf Wunsch in schriftlich und/oder elektronisch verkörperter Form zur Verfügung stellen, die bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigt werden sollen.
2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, spätestens bei Beginn des Projekts PSW einen mit allen erforderlichen Kompetenzen ausgestatteten Ansprechpartner zu benennen. PSW wird ihrerseits dem AUFTRAGGEBER einen entsprechenden Ansprechpartner für das jeweilige Projekt benennen.
3. Der AUFTRAGGEBER wird alle vereinbarten Mitwirkungspflichten und, soweit vereinbart, Beistellungen, in der für das jeweilige Projekt erforderlichen Qualität und zum vereinbarten bzw. für das Projekt erforderlichen Zeitpunkt erbringen bzw. zur Verfügung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Dem Entwicklungscharakter der Vorhaben entsprechend sind die im Zeitplan des Angebots vereinbarten Termine, Fristen und Meilensteine nur Richtwerte, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Eine Verpflichtung zur Leistungserfüllung durch PSW innerhalb des Zeitplans des Angebots setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus. Etwaige im Zeitplan des Angebots vereinbarte Termine, Fristen bzw. Meilensteine verschieben bzw. verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in dem der AUFTRAGGEBER nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. PSW kommt während dieser Zeit nicht in Verzug. Ist der AUFTRAGGEBER mit der Zahlung einer früheren Leistung in Verzug, ist PSW berechtigt, ihre weiteren Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten. Aus der berechtigten Zurückhaltung kann der AUFTRAGGEBER keine Rechte herleiten. Die Kosten, die bei der Zurückhaltung der Leistungen oder Waren entstehen, trägt der AUFTRAGGEBER. Das Gleiche gilt, wenn der AUFTRAGGEBER nach erfolgloser Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. Erfüllt der AUFTRAGGEBER nach einer weiteren Mahnung mit angemessener Fristsetzung seine Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten weiterhin nicht, ist PSW berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall stehen PSW mindestens Ersatz- und Vergütungsansprüche analog § 649 BGB zu. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens PSW bleibt hiervon unberührt.
5. Sind Teilleistungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs für den AUFTRAGGEBER zumutbar, können diese erbracht und in Rechnung gestellt werden. Teilleistungen sind dem AUFTRAGGEBER insbesondere dann zumutbar, wenn diese dem Vertragszweck entsprechend bereits vor Erfüllung des Gesamtvorhabens vom AUFTRAGGEBER selbständig genutzt werden können.

§ 6 Leistungsverzögerungen

1. Soweit PSW oder deren Zulieferer vereinbarte Fristen und Termine infolge von nicht zu vertretender, vorübergehender Leistungshindernisse (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Naturkatastrophen, allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel, unüberwindbare Verkehrsstörung) nicht einhalten können, erfolgt eine Fristverlängerung bzw. Terminverschiebung um den Zeitraum, für den das vorübergehende Leistungshindernis bestand. PSW wird den AUFTRAGGEBER über einen solchen Fall unverzüglich unterrichten.
2. Im Falle eines von PSW zu vertretenden Verzugs bzw. einer von PSW zu vertretenden Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB ist die Entschädigung des AUFTRAGGEBERS auf maximal 5 % des Leistungswertes begrenzt. Der AUFTRAGGEBER kann PSW ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss, es sei denn, es liegen besondere, vom AUFTRAGGEBER nachzuweisende Gründe für die Angemessenheit einer kürzeren Frist vor. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der AUFTRAGGEBER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn PSW - ohne hierzu berechtigt zu sein - ihre Leistungen nur teilweise erbringt.
3. Ansprüche des AUFTRAGGEBERS nach dem vorangegangenen Absatz bestehen nur insoweit, als PSW nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach diesen AGB unbeschränkt haftet.

§ 7 Einsatz- und Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders im Angebot ausdrücklich festgelegt, ist Einsatz- und Erfüllungsort die beauftragte Betriebsstätte von PSW. Lieferungen sind ab dieser Betriebsstätte vereinbart. Versendet PSW auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS die Waren oder Werke nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den AUFTRAGGEBER über, sobald PSW die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat, selbst wenn PSW für

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- den Transport die Kosten trägt. Ebenso erfolgen etwaige Rücksendungen stets auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass für Transportschäden eine Versicherung auf Kosten des AUFTRAGGEBERS abgeschlossen wird. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung besteht nicht.
 3. Unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen bleibt PSW die Wahl des Transportmittels und -weges überlassen, ohne zur Wahl der schnellsten und/oder billigsten Möglichkeit verpflichtet zu sein.
 4. Kommt der AUFTRAGGEBER seinen vereinbarten Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht nach, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den AUFTRAGGEBER über, sobald dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Mängelansprüche

1. Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bei Mängeln der vertraglichen Leistungen richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. PSW erbringt ihre Leistungen stets auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem ihr bei der Durchführung des Vorhabens bekannten Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der branchenüblichen Sorgfalt.
3. Sofern der Leistungsgegenstand die Entwicklung einer Software darstellt, ist dem AUFTRAGGEBER bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, von Fehlern vollkommen freie Leistungen der Softwareentwicklung zu erbringen. Dieser Maßstab ist insbesondere auch bei der Mängelfeststellung zu berücksichtigen.
4. Aus Mängeln an nicht von PSW entwickelter Dritt-Software, insbesondere Freier Software (Open Source Software, Freeware und/oder Public Domain einschließlich Unterkomponenten oder Teilen dieser), die mit Kenntnis des AUFTRAGGEBERS eingesetzt wurde, kann der AUFTRAGGEBER keine Rechte gegen PSW herleiten. Für diesen Fall tritt PSW ihr ggf. zustehende Mängelansprüche gegenüber ihrem Lieferanten an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER wird darauf hingewiesen, dass bei der Weitergabe von Freier Software Lizenzverpflichtungen vom AUFTRAGGEBER einzuhalten sind. Dies kann insbesondere die Mitlieferung von Pflichtangaben oder Source Codes umfassen.
5. Soweit der Leistungsgegenstand hinsichtlich seines Betriebs oder seiner Bedienung von fremder Software (z.B. Betriebssystem, Browser) abhängig ist, wird nur gewährleistet, dass er mit der im Angebot genannten, soweit hier keine genannt ist mit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geläufigen, fremden Software kompatibel ist. PSW gewährleistet nicht, dass der Leistungsgegenstand mit späteren Versionen kompatibel ist. Die Gewährleistung beinhaltet auch nicht die Anpassung des Leistungsgegenstands an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
6. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige mangelveranschaulichende Unterlagen vom AUFTRAGGEBER schriftlich zu rügen. Diese Rüge hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Werktagen nach Feststellung eines Mangels, bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen. Die Mängelrüge muss die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des AUFTRAGGEBERS bleiben unberührt.
7. Im Falle eines Mangels ist PSW zunächst nur zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, es sei denn, der AUFTRAGGEBER weist nach, dass die Nacherfüllung für ihn im Einzelfall unzumutbar ist. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von PSW durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Sofern der Leistungsgegenstand die Entwicklung einer Software darstellt, genügt PSW ihrer Pflicht zur Nacherfüllung, indem sie dem AUFTRAGGEBER eine neue Version des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungsgegenstands verfügbar macht. Eine Nacherfüllung bei Softwarebestandteilen kann ebenfalls durch Verfügbarmachen einer neuen Programmversion erfolgen. Der Ausbau fehlerhafter Software und/oder Einbau einer neuen Version ist nicht Gegenstand der Nachlieferung.

8. Soweit in diesen AGB oder einzelvertraglich nicht anderweitig geregelt, trägt PSW die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wurde oder mit anderen Sachen verbunden wurde. Ersetzte Teile werden Eigentum von PSW. Ein- und Ausbaurückbaukosten kann der AUFTRAGGEBER nicht im Rahmen der Nacherfüllung ersetzt verlangen.
9. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt oder PSW diese verweigert, ist der AUFTRAGGEBER unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von § 12.
10. Besteht der Mangel allerdings in einer nur unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit bzw. Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung bei Waren gleicher Art, so stehen dem AUFTRAGGEBER nach Wahl von PSW ausschließlich Nacherfüllung oder angemessene Minderung zu.
11. Hat der AUFTRAGGEBER Eingriffe in die gelieferten Waren oder Leistungen (inklusive Software) vorgenommen, bestehen Mängelansprüche gegen PSW nur insoweit, als der AUFTRAGGEBER nachweist, dass seine Eingriffe nicht ursächlich für den Mangel waren.
12. PSW kann die Nacherfüllung verweigern, bis der AUFTRAGGEBER die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an PSW bezahlt hat.
13. Sofern der AUFTRAGGEBER gegenüber PSW einen Mangel geltend macht und dieser Mangel nicht feststellbar oder reproduzierbar ist oder der Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelverpflichtung von PSW zuzuordnen ist (Scheinmangel) und hätte der AUFTRAGGEBER dies erkennen können, dann erstattet er PSW die Kosten und Aufwendungen für Verifizierung und/oder versuchte Fehlerbehebung.

§ 9 Rücktritt / Kündigung

Ist der Zahlungsanspruch von PSW durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS gefährdet, ist PSW berechtigt, die Leistung so lange zu verweigern, bis der AUFTRAGGEBER die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs von PSW liegt insbesondere dann vor, wenn

- der AUFTRAGGEBER bei der Zahlung der vereinbarten Vergütung mit zwei aufeinanderfolgenden Rechnungen in Verzug ist;
- PSW von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des AUFTRAGGEBERS, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AUFTRAGGEBERS oder der Ablehnung eines Insolvenzantrags erfährt.

Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten einmaligen Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, ist PSW zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrags berechtigt und kann neben der Vergütung für alle bislang erbrachten Leistungen einen Bereithaltungskostenersatz in Höhe von 20% einer nach dem Durchschnitt der letzten 3 Monate berechneten monatlichen Durchschnittsvergütung verlangen. Hat die Ausführung des Vorhabens vor weniger als drei Monaten begonnen, so berechnet sich die monatliche Durchschnittsvergütung nach der kürzeren Laufzeit des Vorhabens. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt PSW unbenommen. Dem AUFTRAGGEBER ist der Nachweis gestattet, PSW sei ein Aufwand bzw. Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 10 Kündigung durch den AUFTRAGGEBER

1. Der AUFTRAGGEBER kann bis zur Vollendung des Werkes einen Werkvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Kündigt der AUFTRAGGEBER, so ist PSW berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach PSW 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
2. Bei Beendigung des Vertrages übergibt PSW das bis zum Beendigungszeitpunkt erzielte Arbeitsergebnis an den AUFTRAGGEBER, nachdem dieser den Vergütungsanspruch, etwaige Bereithaltungskosten sowie alle sonstigen ausstehenden Leistungen gezahlt hat.

§ 11 Abnahme

1. Der AUFTRAGGEBER ist zur Abnahme eines Werkes sowie zur Information von PSW über die durchgeführte Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt spätestens 15 Werkstage nach Mitteilung über die Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme als erfolgt, soweit die jeweilige Einzelvereinbarung hierzu keine abweichende Regelung enthält.
2. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit des Werkes nach dem vertraglich festgelegten Zweck nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den AUFTRAGGEBER nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Geltendmachung von Mängelrechten durch den AUFTRAGGEBER bleibt hiervon unberührt. Es gelten dafür die in diesen AGB getroffenen Regelungen.
3. Sofern die Herstellung eines Werkes als vertragliche Leistung geschuldet ist, obliegt es dem AUFTRAGGEBER im Rahmen der Abnahme festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen.
4. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen besteht seitens PSW ein Anspruch auf Abnahme dieser Teilleistungen.

§ 12 Haftung

1. PSW haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Schäden, die von PSW durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung von PSW zudem auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen PSW nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen und angesichts des Charakters der vertraglichen Vereinbarungen typischerweise rechnen musste.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und deren Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung haftet PSW nur dann, wenn ein solcher Verlust auch durch angemessene, ordnungsgemäße Datensicherungsmaßnahmen durch den AUFTRAGGEBER nicht vermeidbar gewesen wäre.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PSW sowie zugunsten sonstiger Dritter, deren sich PSW zur Vertragserfüllung bedient.
5. Fälle gesetzlich zwingender Haftung (z. B. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 13 Verjährung

Ansprüche wegen eines Mangels gemäß den Regelungen dieser AGB verjähren vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, PSW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den vorliegenden AGB unbeschränkt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an von PSW gelieferter Ware bleibt ihr so lange vorbehalten, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus zeitgleich oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln und zu Gunsten von PSW gegen die üblichen Risiken (z. B. Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl) zu versichern.
2. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt der AUFTRAGGEBER für PSW vor, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entsteht für PSW grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zur neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sobald das Eigentum von PSW durch Vermischung oder Verbindung untergeht, überträgt der AUFTRAGGEBER PSW anteilmäßig Miteigentum.
3. Der AUFTRAGGEBER tritt PSW hiermit alle aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte entstehenden Forderungen zur Sicherheit ab. Nach der Abtretung ist der AUFTRAGGEBER zur Einziehung der an PSW abgetretenen Forderungen ermächtigt. PSW behält sich vor, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung zu widerrufen sowie die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wenn der AUFTRAGGEBER seine vertraglichen Pflichten gegenüber PSW nicht ordnungsgemäß erfüllt.
4. Soweit nicht anderweitig vereinbart bzw. im Rahmen der vorgenannten Regelung erlaubt, ist jegliche Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verwertung von durch PSW gelieferter Ware durch den AUFTRAGGEBER untersagt.

§ 15 Schutz- und Urheberrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen

1. PSW bleibt Inhaberin der ihr zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses zustehenden Schutz- und Urheberrechte (Altschutzrechte). Soweit die Altschutzrechte von PSW für die Verwertung des Arbeitsergebnisses erforderlich sind, erhält der AUFTRAGGEBER hieran ein unentgeltliches, einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares und jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht, das die Nutzung für den vereinbarten Einsatzzweck des AUFTRAGGEBERS ermöglicht.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist und bleibt PSW Rechteinhaberin an sämtlichen Ergebnissen einschließlich aller Erfindungen, des Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster und Modelle, die sie im Rahmen ihrer Entwicklungs- und Dienstleistungsergebnisse erzielt ("Arbeitsergebnisse"). Gleiches gilt für die dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie für alle seit Aufnahme der Vertragsverhandlungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

erhaltenen Informationen in Bezug auf die Tätigkeit, Leistung und Ware von PSW. Diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PSW zugänglich gemacht werden.

3. Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist grundsätzlich nur PSW zur Anmeldung im eigenen Namen, zur Weiterverfolgung und zum Fallenlassen der Schutzrechte berechtigt.
4. Soweit die Arbeitsergebnisse durch der PSW zustehende Urheberrechte geschützt sind, räumt sie dem AUFTRAGGEBER Nutzungsrechte ein, die dem AUFTRAGGEBER die Nutzung des Arbeitsergebnisses für den vereinbarten Zweck ermöglichen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die dem AUFTRAGGEBER von PSW im Rahmen geschlossener Verträge und/oder deren Durchführung mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und Unterlagen (im Folgenden als "GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN" bezeichnet) unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, wie diese verkörpert, auf welche Art und Weise die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z.B. "vertraulich" oder "geheim") gekennzeichnet sind. Dazu gehören insbesondere Know-how, Schutzrechte, Source Code und sonstiges geistiges Eigentum, welches im Rahmen geschlossener Verträge und/oder deren Durchführung weitergegeben wird, und andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die der AUFTRAGGEBER im Rahmen geschlossener Verträge und/oder deren Durchführung über PSW erlangt.
2. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN auch über die Vertragsbeendigung hinaus im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geheim zu halten und nur für Zwecke des geschlossenen Vertrages und dessen Durchführung sowie nur in den in diesen Geschäftsbedingungen und in geschlossenen Verträgen vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Ihre unternehmensinterne Offenlegung ist auf das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Maß zu beschränken ("need-to-know").
3. Der AUFTRAGGEBER hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN Dritten zugänglich werden. Zugänglich werden umfasst insbesondere die direkte oder indirekte, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Einsichtnahme durch Dritte.
4. Eine darüber hinausgehende Benutzung oder eine Weitergabe an Dritte ist dem AUFTRAGGEBER nur gestattet, wenn PSW zuvor schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt hat.
5. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die bei Durchführung geschlossener Verträge in Kenntnis der GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN kommen, entsprechend der vorliegenden Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS auferlegt.
6. Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN entfällt, soweit diese
 - dem AUFTRAGGEBER vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Verschulden des AUFTRAGGEBERS bekannt werden oder
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem AUFTRAGGEBER zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
7. Auf die Geschäftsverbindung mit PSW darf der AUFTRAGGEBER in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PSW hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen von PSW.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Die vorstehenden Verpflichtungen schränken weitergehende Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS aus anderen Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber PSW nicht ein. Eine separat geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung geht diesen Bestimmungen vor.

§ 17 Abtretung, Aufrechnung

1. Die Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AUFTRAGGEBER bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PSW. Diese wird PSW nur verweigern, wenn ihre berechtigten Interessen die des AUFTRAGGEBERS überwiegen. Erfolgt eine solche Abtretung ohne Zustimmung von PSW ist sie wirksam, PSW kann jedoch mit befreiender Wirkung nach ihrer Wahl an den AUFTRAGGEBER oder den Dritten leisten.
2. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 18 Geltungsreihenfolge der Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen und Unterlagen werden bei Annahme des Angebots der PSW verbindlicher Vertragsbestandteil, wobei im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen die nachfolgend angegebene Reihenfolge gilt:

- Angebot von PSW,
- Etwaige bestehende Rahmenverträge mit dem AUFTRAGGEBER,
- Etwaige bestehende Geheimhaltungsvereinbarung,
- diese AGB,
- Auftragsbestätigung von PSW,
- Anfrageunterlagen (z.B. Lastenheft) des AUFTRAGGEBERS.

§ 19 Sonstiges

1. Sollten einzelne der in diesen AGB, dem Angebot, Pflichtenheft oder den sonstigen vertragsrelevanten Unterlagen von PSW enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von ihnen Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
2. Als Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und dem gesamten Rechtsverhältnis der Vertragsparteien wird Ingolstadt vereinbart; PSW bleibt es jedoch unbenommen, Ansprüche gegen den AUFTRAGGEBER auch an jedem anderen rechtlich zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Diese AGB und das gesamte Rechtsverhältnis der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie aller sonstigen kollisionsrechtlichen Normen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß den vorliegenden AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
4. Für auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossene Verträge oder Vereinbarungen gilt die Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, auch Änderungen dieser Klausel, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Schriftform wird durch die telekommunikative Übermittlung der unterschriebenen und eingescannten Erklärung, bei einem Vertrag des unterschriebenen und eingescannten Vertragstextes, gewahrt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AUFTRAGGEBER gegenüber PSW abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Ausübung von Gestaltungsrechten), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.